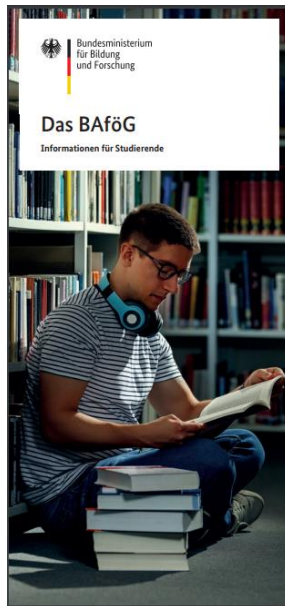


Motiv B (Flyer)

„BAföG für Studierende“



Was ist BAföG?

Das eigene Studien- und Berufsziel unabhängig von den Eltern erreichen? Das geht mit BAföG, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. Dabei wird die eine Hälfte der Förderung als Zuschuss geleistet, die andere ist ein zinsloses Darlehen, das später zurückgezahlt werden muss. So haben alle die Chance, ihre Zukunft selbst in die Hand zu nehmen.

Schon gewusst?

Auch Studierende aus dem Ausland können BAföG bekommen – zum Beispiel EU-Angehörige und Personen, die eine Niederlassungserlaubnis haben oder als Geflüchtete anerkannt sind, sowie deren Familienangehörige.
→ § 8 BAföG, Stichwort Staatsangehörigkeit

Übrigens:

BAföG gibt es nicht nur für ein Studium in Deutschland. Die Unterstützung wird auch gezahlt, wenn man ganz oder teilweise in einem anderen EU-Staat oder der Schweiz studiert. Und: Auch in Nicht-EU-Ländern ist eine Förderung zumindest für einen Teil des Studiums möglich.

BAföG kann erhalten, wer...

... an einer staatlichen oder privaten Hochschule oder Berufsakademie studiert, deren Abschlüsse Hochschulabschlüssen nach Landesrecht gleichgestellt sind, und
→ § 2 BAföG, Stichwort Ausbildungsstätten

... beim Start des Studiums das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. (Es gibt Ausnahmen, zum Beispiel für Studierende des zweiten Bildungsweges und für Studierende mit Kindern unter 14 Jahren.)
→ § 10 BAföG, Stichwort Altersgrenze

Müssen besondere Leistungen erbracht werden?

Nein. Eine besondere Eignung oder Begabung ist nicht nötig.
→ § 9 BAföG, Stichwort Eignung

Wie viel ist drin?

Das hängt von der individuellen Situation ab. Wer zum Beispiel nicht mehr zu Hause wohnt, hat höhere Ausgaben und braucht mehr Unterstützung. Demwegen gibt es beim BAföG unterschiedliche Bedarfssätze. Das sind pauschal festgelegte Beträge, die Studierende in der Regel für ihren Lebensunterhalt wie Essen, Kleidung, Wohnen sowie für Ausbildungskosten und für die Krankenversicherung benötigen. Außerdem gibt es Zuschüsse für alle Gefährdeten, die eigene Kinder betreuen. Die jeweils geltenden Bedarfssätze stehen auf BAföG.de.

Wird ein Nebenjob auf das BAföG angerechnet?

Ja. Studierende dürfen aber Einnahmen aus einem Minijob ohne Abzüge beim BAföG erzielen.

Was entscheidet über die Höhe der Förderung?

Die Förderung ist abgestimmt auf die finanziellen Möglichkeiten der Antragstellenden und ihrer Familien. Über die Höhe der Förderung entscheidet deshalb vor allem:

- das Einkommen der Eltern, der Ehepartnerin bzw. des Ehepartners oder der eingetragenen Lebenspartnerin bzw. des Lebenspartners im vorletzten Kalenderjahr
- eigenes Einkommen (zum Beispiel durch einen Neben- oder Ferienjob)
- das Vermögen der auszubildenden Person

Gut zu wissen:

Bevor das eigene Einkommen und Vermögen oder das Einkommen der Eltern oder der Ehe- bzw. Lebenspartner angerechnet werden, gelten Freibeträge. Wie hoch sie sind, steht auf BAföG.de. Dort gibt es auch Beispielrechnungen. Daraus kann man erkennen, dass je nach Familiensituation auch bei einem mittleren Elterneinkommen noch eine Förderung möglich ist.
→ §§ 21, 23, 25, 26 BAföG, Stichworte Einkommen, Freibetrag, Vermögen

Wie lange erhalte ich BAföG?

Grundsätzlich erhalten Studierende BAföG bis zum Ende der Regelstudienzeit (Förderungsabsichtsdauer) – auch in den Semesterferien. In bestimmten Fällen kann ein Antrag auf Verlängerung gestellt werden – zum Beispiel wegen Schwangerschaft, Kindererziehung, Gremientätigkeit oder Pflege einer nahen Angehörigen Person.

Manchmal erreicht man seinen Studienabschluss auf Umwegen. Wer zum Beispiel das Studienfach wechselt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine weitere Förderung bekommen (Fachrichtungswechsel).
→ § 7 BAföG, Stichwort Erstausbildung

Wichtig:

Die Förderung beginnt frühestens mit dem Antragsmonat. Das gilt auch, wenn das Studium schon früher begonnen hat.

Wo stelle ich einen Antrag?

Zuständig ist das Amt für Ausbildungsförderung (Studierendenwerk) am Standort der besuchten Hochschule. Dort und auf BAföG.de gibt es alle Formulare für den Antrag. Der Antrag kann auch digital gestellt werden.
→ § 45 BAföG, Stichwort örtliche Zuständigkeit

Wann muss ich BAföG zurückzahlen?

Die Rückzahlung beginnt fünf Jahre nach Ablauf der Förderungsabsichtsdauer. Wie viel man zurückzahlen muss, ergibt sich aus dem Bescheid, den das Bundesverwaltungsamt rechtzeitig vor Rückzahlungsbeginn versendet. Übrigens muss niemand mehr als 10.010 Euro zurückzahlen. Nur wer eine zusätzliche Förderung als Volldarlehen – zum Beispiel als Studienabschlusshilfe – erhalten hat, zahlt sie gesondert zurück.
→ § 18 BAföG, Stichwort Rückzahlung

Hier geht's zum digitalen Antrag:
BAföG-digital.de
→ § 46 BAföG

Welche Unterlagen brauche ich für den Antrag?

- Ausgefüllte BAföG-Antragsformulare
- Aktuelle Studienbescheinigung
- Personalausweis bzw. bei nicht deutscher Staatsangehörigkeit Aufenthaltstitel
- Steuerbescheid der Eltern vom vorletzten Kalenderjahr

und ggf. außerdem:

- Steuerbescheid von Ehepartnerin bzw. Ehepartner oder Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner vom vorletzten Kalenderjahr
- Bescheinigung der Kranken-/Pflegeversicherung
- Infos zum Nebenjob
- Nachweis über Vermögen und Schulden
- Mietvertrag oder Meldebucheintragung
- Geburtsurkunden eigener Kinder
- Nachweise vorheriger Ausbildungsabschlüsse und über Praxiszeiten

Noch Fragen?

Alles rund ums BAföG, Tabellen und weitere Beispielrechnungen gibt es unter: BAföG.de

Die kostenfreie BAföG-Hotline ist erreichbar **montags bis donnerstags von 8 bis 18 Uhr**, **freitags von 8 bis 16:30 Uhr** unter **0800 22 36 34 1**.

BAföG
mehr für dich

Impressum

Herausgeber
Bundesministerium
für Bildung und Forschung (BMBF)
Referat BAföG
53176 Bonn

Bestellungen
schriftlich an
Publikationsvertrieb der Bundesregierung
Postfach 48 1009, 18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: bmbf.de
oder per
Tel.: 030 18 272 2721
Fax: 030 18 10 272 2721

Stand
September 2023

Druck
BMBF

Text und Gestaltung
neure handeln AG

Bildnachweis
BMBF/Bernd Lammel, Bildkraftwerk GbR

Diese Publikation wird als Fachinformation des Bundesministeriums für Bildung und Forschung kostenlos herausgegeben. Sie ist nicht zum Verkauf bestimmt und darf nicht zur Wahlwerbung politischer Parteien oder Gruppen eingesetzt werden.

bmbf.de [@bmbf_de](https://www.instagram.com/bmbf_de) [@BMBF_Bund](https://www.facebook.com/bmbf.de) [@bmbf.de](https://www.linkedin.com/company/bmbf.de)